

Ausfertigung

VG 1 X 11.06



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl.-Vertr. am

b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN **EINGEGANGEN**

URTEIL

Im Namen des Volkes

EA 29. Nov. 2007  
Rechtsanwälte  
Reimann, Ostrop & Jentsch

In der Verwaltungsstreitsache

des mdj. [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Ronald Reimann,  
Bernward Ostrop und Oda Jentsch,  
Gneisenaustraße 66, 10961 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Berlin,  
Gebäude 2 a, Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2007 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Marticke  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30. Januar 2006 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Guineas besteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, es sei denn, der Kläger leistet zuvor Sicherheit in gleicher Höhe.

### Tatbestand

Der am 1988 geborene Kläger, ein Staatangehöriger Guineas, hatte nach seiner Einreise erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen, das am 16. September 2005 durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg abgeschlossen wurde (OVG 3 N 273.04/ VG 1 X 10.04). Am 19. Januar 2006 stellte er einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und beantragte die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Zur Begründung führte er aus, dass er psychisch erkrankt sei und seit Oktober 2005 im Behandlungszentrum für Folteropfer behandelt werde. Beigefügt war eine psychotherapeutische Stellungnahme der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin vom 22. Dezember 2005.

Mit Bescheid vom 30. Januar 2006, zugegangen am 6. Februar 2006, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Zur Begründung führte es aus, der Antrag sei zu spät gestellt worden. Der Kläger habe eine existenzielle Gefährdung im Sinne einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes im Falle einer Rückkehr nach Guinea durch fehlende ärztliche bzw. psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten nicht substantiiert dargelegt.

Hiergegen hat der Kläger am 7. Februar 2006 Klage erhoben. Der Kläger hat das Überweisungsschreiben der Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 26. Oktober 2005, eine Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 7. März 2006 und ein Attest der behandelnden Psychotherapeutin vom 23. Februar 2007 vorgelegt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Ansicht, dass es nicht darauf ankomme, welche Ursache die Krankheit habe, solange in Folge eines drohenden Behandlungsabbruchs in Guinea eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes drohe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30. Januar 2006 aufzuheben und die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 12. April 2006 hat das Bundesamt eine informatorische Befragung des Klägers durchgeführt. In einem Vermerk vom 11. Mai 2006 hat die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung und Folteropfer dargelegt, weshalb das Bundesamt an seinem Bescheid festhält. Eine mögliche psychische Erkrankung des Klägers beruhe nicht auf im Heimatland erlebter politischer Verfolgung. Die Vorgeschichte des Klägers in seinem Heimatland werde als wahr und gegeben angenommen und nicht kritisch hinterfragt. Im Erstverfahren sei aber der Vortrag des Klägers als nicht glaubhaft eingeschätzt worden. Soweit suizidale Gedanken oder Suizidversuch vorgetragen würden, handele es sich um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis. § 60 Abs. 7 AufenthG beziehe sich aber nur auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote.

In der mündlichen Verhandlung am 12. September 2007 hat das Gericht die behandelnde Psychotherapeutin als sachverständige Zeugin gehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Sitzung verwiesen.

Mit Beschluss vom 1. März 2007 hat die Kammer dem Berichterstatter den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten sowie die Ausländerakte der Klägerin verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandelt und entschieden werden, weil diese mit der Ladung darauf hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Guineas besteht.

Der Kläger hat den Folgeantrag bei der Beklagten nicht verspätet gestellt. Der Verweis in § 71 Abs. 1 AsylVfG auf § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bezieht sich allein auf Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG und auf Feststellung eines Abschiebungs-

verbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 13 AsylVfG), nicht jedoch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Insoweit hat die Beklagte nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der Ausgangsbescheid gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückzunehmen oder zu widerrufen ist.

Hier besteht wegen der psychischen Erkrankung des Klägers ein Anspruch auf Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll danach abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Die Gefahr einer im Zielstaat der Abschiebung drohenden gravierenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis hin zur Lebensgefahr kann ein zielstaatbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 – 9 C 58.96 –, BVerwGE 105, 383, 386). Dagegen sind krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben können, als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis allein von der Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren zu prüfen (BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 – 9 C 8.99 –, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24).

Hier steht aufgrund der vorgelegten Atteste und Stellungnahmen und der sachverständigen Zeugenaussage der behandelnden Therapeutin zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger an einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung in Form einer post-traumatischen Belastungsstörung leidet. Auslöser der akuten Behandlungsbedürftigkeit im Herbst 2005 waren traumatische Erlebnisse der Klägers während eines Ferienlagers in Spanien im Sommer 2005, die ihn an den Rand des Selbstmordes führten und seine Betreuer veranlassten, therapeutische Hilfe für den Kläger zu suchen. Nicht völlig aufgeklärter Hintergrund der akuten Krisensituation waren traumatische Erlebnisse im Heimatland und möglicherweise auf der Flucht, offenbar verbunden mit einer familiären oder erblichen Anfälligkeit für psychische Erkrankungen. Auslöser, Symptomatik, Diagnose und Behandlungsbedürftigkeit sind von der behandelnden Psychiaterin, dem kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst des Bezirksamts und der behandelnden Therapeutin insgesamt übereinstimmend und nachvollziehbar dargelegt worden. Das Gericht hat keinen Anlass, diese fachlichen Einschätzungen anzuzweifeln und durch Einholung eines Sachverständigengutachtens überprüfen zu lassen.

Im Falle einer Rückkehr nach Guinea droht dem Kläger eine gravierende Verschlechterung seines Gesundheitszustands. Die Annahme des Bundesamts, die psychische Erkrankung müsse von Erlebnissen im Heimatland herrühren, ist unzutreffend. Zwar kann der Ort der

Traumatisierung insoweit eine Rolle spielen, als die Rückkehr in den Heimatstaat eine Retraumatisierung auslösen kann. Darauf kommt es im vorliegenden Fall aber nicht an, da die psychische Erkrankung in Guinea nicht adäquat behandelbar ist (vgl. Auskunft des Deutschen Instituts für Ärztliche Mission vom 28. Oktober 2004 an das VG Hamburg, vom Klägervertreter vorgelegt) und bereits der Abbruch der Behandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass der Kläger suizidal wird oder in eine Psychose abgleitet.

Es handelt sich auch um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis und nicht bloß um ein abschiebungsbedingtes Vollstreckungshindernis. Die stereotype Zuordnung der Selbstmordgefahr zu den inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen, die das Bundesamt vornimmt, ist unzutreffend und entspricht auch nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ein rein inländisches Vollstreckungshindernis ist nur anzunehmen, wenn die Suizidalität bereits ausschließlich durch die Loslösung aus der Umgebung in Deutschland und den Umstand der Abschiebung ausgelöst wird, unabhängig davon, wohin der Betroffene verbracht wird. Wird diese Gefahr dagegen dadurch ausgelöst, dass eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung abgebrochen werden muss, weil sie im Herkunftsstaat nicht zur Verfügung steht, handelt es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Kostenfolge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behör-